

04**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 31. Juli 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2003 (GV. NW. S. 254) hat der Rat in seiner Sitzung am 29.7.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Auf das Erscheinen des Amtsblattes ist im Internet auf dem Gemeindeauftritt:

<http://www.nordwalde.de/bekanntmachungen>

durch amtliche Bekanntmachung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

Artikel II

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NW. S. 245) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 07.08.03

Der Bürgermeister

gez. Brockmeyer